

RS OGH 2004/6/16 7Ob101/04k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2004

Norm

VersVG §3

Rechtssatz

Nach § 53 VersVG ist entgangener Gewinn nur dann zu ersetzen, soweit dies gesondert vereinbart worden ist. Sowohl in der "Groß-" als auch in der "Klein-Betriebsunterbrechungs-Versicherung" kommt es darauf an, dass durch eine versicherte Gefahr ein Sachschaden an einer Sache des Betriebs eintritt, der seinerseits zu einem Unterbrechungsschaden führt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 101/04k

Entscheidungstext OGH 16.06.2004 7 Ob 101/04k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119237

Dokumentnummer

JJR_20040616_OGH0002_0070OB00101_04K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at